

NICARAGUA

Gesetz 1020. Gesetz über die Pflanzengesundheit von Nicaragua

(Ley N 1020. Ley de Proteccion Fitosanitaria de Nicaragua.)

Quelle: legislacion.asamblea.gob.ni, aufgerufen am 20.04.2020

(Rohübersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 18.04.2020)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

DIE NATIONALVERSAMMLUNG DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK NICARAGUA

gibt bekannt,

dass

DIE NATIONALVERSAMMLUNG DER REPUBLIK NICARAGUA

...

HAT FOLGENDES BESCHLOSSEN:

GESETZ NR. 1020

GESETZ ÜBER DIE PFLANZENGESUNDHEIT VON NICARAGUA

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel I

Gegenstand, Ziele, Geltungsbereich und Pflichten

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz dient der Festlegung von Bestimmungen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Förderung der Pflanzengesundheit in der Republik Nicaragua, zur Verhinderung der Einschleppung oder zur Bekämpfung der Ausbreitung oder Ansiedlung von Schadorganismen, zum Schutz der Pflanzenressourcen, zur Erleichterung des internationalen Handels mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und der nachhaltigen Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnungen sind von öffentlicher Ordnung und sozialem Interesse und gelten im gesamten Staatsgebiet.

Artikel 2 Ziele

Die Ziele dieses Gesetzes lauten wie folgt:

1. Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schäden durch Schädlinge;
2. Schutz des Staatsgebiets vor der Einschleppung, Ausbreitung oder Ansiedlung von Schädlingen;
3. sicherzustellen, dass pflanzengesundheitliche Maßnahmen die Bedingungen der Nützlichkeit, Effizienz, Wirksamkeit, Sicherheit, Objektivität und Unparteilichkeit erfüllen;

4. die pflanzengesundheitlichen Bedingungen zu schaffen, die für die Erzeugung von und den internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen des Landes erforderlich sind; und
5. Nicaragua soll in die Lage versetzt werden, den Verpflichtungen nachzukommen, die es im Rahmen der unterzeichneten internationalen Abkommen über Pflanzengesundheit eingegangen ist, wobei die Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung mit diesen Abkommen gewährleistet werden soll.

Artikel 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder geregelte Gegenstände gemäß den in diesem Gesetz festgelegten Definitionen;
2. erneuerbare natürliche Ressourcen in der Pflanzengesundheit, einschließlich der Wildflora;
3. die Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie mit dem Gegenstand und den in diesem Gesetz vorgesehenen Zielen in Zusammenhang stehen; und
4. die Befugnisse, Pflichten, Vorrechte und Autoritäten des Direktors des Instituto de Protección y Sanidad Agropecuaria, im Folgenden als IPSA bezeichnet, oder desjenigen, an den er sie übertragen kann.

Artikel 4 Pflichten natürlicher oder juristischer Personen

Jede natürliche oder juristische Person hat durch ihren Vertreter oder Bevollmächtigten im Staatsgebiet aufgrund dieses Gesetzes und seiner Bestimmungen folgende Pflichten:

1. das Auftreten, das Vorhandensein oder die Symptome von Schädlingen an IPSA zu melden. In solchen Fällen ist der Inspektor oder Spezialist verpflichtet, die pflanzengesundheitliche Meldung zu beachten und ihr unverzüglich nachzugehen. Die nationalen Polizei- oder Justizbehörden arbeiten zusammen, wenn dies erforderlich ist;
2. alle Arten von Informationen über den pflanzengesundheitlichen Status von Anpflanzungen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen zur Verfügung zu stellen, wenn dies von IPSA verlangt wird;
3. verpflichtende Einhaltung der von IPSA festgelegten pflanzengesundheitlichen Vorschriften und Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung von Schädlingen;
4. den ordnungsgemäß akkreditierten pflanzengesundheitlichen Behörden freien Zugang zu Einrichtungen, Flächen oder anderen Orten von pflanzengesundheitlichem Interesse zu gewähren und bei der Ausübung ihrer Funktionen zusammenzuarbeiten;
5. sich in das von IPSA zu diesem Zweck geführte Register in Übereinstimmung mit der von ihr ausgeübten Tätigkeit einzutragen, die durch dieses Gesetz, seine Durchführungsbestimmungen oder andere von IPSA festgelegte ergänzende Bestimmungen festgelegt wird;
6. sofern auf irgendeine Weise das Vorhandensein eines neuen Schädlings im Land veröffentlicht werden soll, ist IPSA im Voraus zu informieren und vor einer solchen Veröffentlichung eine entsprechende Genehmigung abzuwarten;
7. andere, die in diesem Gesetz, seinen Verordnungen und den ergänzenden Bestimmungen von IPSA aufgeführt sind.

Kapitel II Prinzipien und Definitionen

Artikel 5 Prinzipien

Dieses Gesetz und seine Durchführungsbestimmungen richten sich nach den allgemeinen und besonderen Grundsätzen, die in der geltenden Fassung des Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 1 "Pflanzengesundheitliche Grundsätze für den Schutz der Pflanzen und die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen im internationalen Handel, ISPM Nr. 1", niedergelegt sind:

1. das Souveränitätsprinzip: nach dem das Land in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Abkommen befugt ist, pflanzengesundheitliche Maßnahmen festzulegen und zu ergreifen, um die Pflanzengesundheit auf seinem Staatsgebiet zu schützen und das angemessene Pflanzenschutzniveau festzulegen.
2. Notwendigkeitsprinzip: nach dem das Land pflanzengesundheitliche Maßnahmen für die grenzüberschreitende Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen festlegt, wenn diese notwendig sind, um die Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen zu verhindern oder die wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen zu begrenzen.
3. Transparenzprinzip: nach dem das Land Drittländern Informationen zur Verfügung stellt, die die festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen und Maßnahmen begründen, sowie zur Schädlingssituation im Land.
4. Nicht-Diskriminierungsprinzip: nach dem das Land identische oder gleichwertige pflanzengesundheitliche Maßnahmen auf Drittländer anwendet, die in Bezug auf die getroffene Maßnahme denselben pflanzengesundheitlichen Status haben.
5. Prinzip der technischen Rechtfertigung: nach dem das Land technisch gerechtfertigte pflanzengesundheitliche Maßnahmen auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Schädlingsrisikoanalyse oder gegebenenfalls einer anderen vergleichbaren Prüfung und Bewertung der verfügbaren wissenschaftlichen Informationen anwendet.

Artikel 6 Definitionen

Für die Zwecke der Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen werden die folgenden grundlegenden Definitionen festgelegt:

1. **Pflanzengesundheitliche Tätigkeiten:** Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung, Verwertung, Verarbeitung, Beförderung oder Vermarktung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen, die von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden, die nach diesem Gesetz ordnungsgemäß ermächtigt oder bevollmächtigt sind.
2. **Internationale Abkommen:** Alle von Nicaragua rechtsgültig unterzeichneten und ratifizierten internationalen Abkommen, Verträge und Konventionen, ob bilateral oder multilateral, die Regelungen, Verpflichtungen und/oder Rechte enthalten, für die Nicaragua im Rahmen des Pflanzenschutzes verantwortlich ist.
3. **Biologisches Bekämpfungsmittel:** Natürlicher Feind, Antagonist oder Konkurrent oder anderer Organismus, der zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt wird.

4. **Schädlingsrisikoanalyse:** Prozess der Bewertung biologischer oder anderer wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.
5. **Gebiet:** Das gesamte oder ein Teil des nationalen Staatsgebiets, einschließlich der Flächen oder Orte der Erzeugung.
6. **Internes Quarantänegebiet:** Ein Teil des Staatsgebiets, in dem wegen des Vorhandenseins von Faktoren, die die Ansiedlung von Schädlingen begünstigen, oder wegen des Vorhandenseins von Schädlingen in diesem Gebiet Beschränkungen oder Verbote für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände erlassen wurden.
7. **Gefährdetes Gebiet:** Ein Gebiet, in dem ökologische Faktoren die Ansiedlung eines Schädlings begünstigen, dessen Auftreten in diesem Gebiet zu bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten führen würde.
8. **Geregelter Gegenstand:** Alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, bergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport.
9. **Schädlingskategorisierung:** Entscheidungsfindung darüber, ob ein Schädling die Merkmale eines Quarantäneschädlings oder die eines geregelten Nicht-Quarantäneschädling aufweist.
10. **Verfahren für Pflanzengesundheitszeugnisse:** Die Anwendung pflanzengesundheitlicher Verfahren, die zur Ausstellung eines pflanzengesundheitlichen Zeugnisses führen.
11. **Pflanzengesundheitszeugnis:** Ein amtliches Dokument oder sein amtliches elektronisches Äquivalent, entsprechend den Musterzeugnissen des IPPC, das bescheinigt, dass eine Sendung die pflanzengesundheitlichen Einfuhranforderungen erfüllt.
12. **IPPC:** Internationales Pflanzenschutz-Übereinkommen in der 1951 bei der FAO in Rom hinterlegten und später geänderten Fassung.
13. **Quarantäne:** Die amtliche Verwahrung von geregelten Gegenständen, Schädlingen oder Nützlingen für Inspektionen, Tests oder Behandlungen oder zur Beobachtung und Forschung.
14. **Nacheinfuhrquarantäne:** Quarantäne, die auf eine Sendung nach ihrer Einfuhr in das Land angewendet wird.
15. **Pflanzenquarantäne:** Alle Handlungen zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zu deren amtlicher Bekämpfung.
16. **Sendung:** Eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und - sofern erforderlich - von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind (Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Warenarten oder Partien bestehen.)
17. **Inspektor oder Spezialist:** Eine Person in amtlicher Funktion, die vom Instituto de Protección y Sanidad Agropecuaria ermächtigt ist, dessen Aufgaben nach diesem Gesetz und seinen Bestimmungen wahrzunehmen.
18. **IPSA:** Instituto de Protección y Sanidad Agropecuaria (Institut für Schutz und Gesundheit in der Landwirtschaft).

19. **pflanzengesundheitliche Maßnahme:** Alle Rechtsvorschriften, Regelungen oder amtliche Verfahren, die der Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkung von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen dienen.
20. **ISPM:** Ein internationaler Standard, der von der Konferenz der FAO, der Interimkommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen oder der Kommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des IPPC verabschiedet wurde.
21. **Amtlich:** Festgelegt, autorisiert oder durchgeführt von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation.
22. **NPPO:** Nationale Pflanzenschutzorganisation.
23. **Lebender modifizierter Organismus:** Jeder lebende Organismus, der eine neuartige Kombination von genetischem Material besitzt, die durch die Anwendung der modernen Biotechnologie gewonnen wurde.
24. **Einfuhr- oder Durchfuhrgenehmigung:** Ein amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr oder Durchfuhr eines Erzeugnisses gemäß den pflanzengesundheitlichen Einfuhr- oder Durchfuhrvorschriften genehmigt wird.
25. **zentralamerikanischer Peso (\$CA):** Regionale Rechnungseinheit, die von den Institutionen des zentralamerikanischen Integrationssystems verwendet wird, mit einem Wert, der dem US-Dollar (USD) entspricht.
26. **Schädling:** Alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, einschließlich invasiver gebietsfremder Arten – gemäß Definition im Internationalen Übereinkommen über die biologische Vielfalt -, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
27. **Quarantäneschädling:** Ein Schädling von potentieller wirtschaftlicher Bedeutung für das durch ihn gefährdete Gebiet, der in diesem Gebiet noch nicht auftritt oder zwar auftritt, aber nicht weit verbreitet ist und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.
28. **Nicht-Quarantäneschädling:** Ein Schädling, der für ein Gebiet kein Quarantäneschädling ist.
29. **Geregelter Nicht-Quarantäneschädling:** Ein Nicht-Quarantäneschädling, dessen Auftreten an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt und daher im Hoheitsgebiet der einführenden Vertragspartei gesetzlich geregelt wird.
30. **Geregelter Schädling:** Ein Quarantäneschädling oder ein geregelter Nicht-Quarantäneschädling.
31. **Schädling von nationaler Bedeutung:** Nichtgeregelter Schädling, der aufgrund seiner potenziellen pflanzengesundheitlichen, ökologischen oder wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Land Gegenstand nationaler Vorschriften oder amtlicher Verfahren sein kann, die darauf abzielen, seine Einschleppung zu verhindern oder seine Ausbreitung oder Ansiedlung im Staatsgebiet zu verhindern.
32. **Pflanzen:** Lebende Pflanze oder Teile davon, einschließlich Samen und Keimplasma.
33. **Pflanzenerzeugnisse:** Nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach

oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr einer Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können.

34. **Pflanzengesundheitliches Verfahren:** Alle amtlich vorgeschriebenen Methoden zur Umsetzung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen einschließlich der Durchführung von Inspektionen, Tests, Überwachung oder Behandlungen in Zusammenhang mit geregelten Schädlingen.
35. **Einlassstelle oder Grenzkontrollstelle:** Amtlich zugelassener Flughafen, Seehafen oder Landgrenzstelle oder anderer Ort für die Einfuhr von Sendungen oder die Einreise von Personen.
36. **Pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr oder Durchfuhr:** Besondere pflanzengesundheitliche Maßnahmen, die von einem Einfuhrland für Sendungen, die in das Land verbracht werden, festgelegt wurden.
37. **Behandlung:** Amtliches Verfahren zur Vernichtung, Inaktivierung oder Beseitigung von Schädlingen oder zu ihrer Sterilisierung oder Devitalisierung.

Artikel 7 Zusätzliche Definitionen

Für die Anwendung der unter dieses Gesetz fallenden Angelegenheiten gelten die in der jeweils aktuellen Fassung des nicaraguanischen Technischen Standards "NTN Medidas Fitosanitarias. Vocabulario, o en la NIMF N°.5 Glosario de Términos Fitosanitarios" festgelegten Definitionen als zusätzliche Definitionen und sie sind bevorzugt zu verwenden, sofern sie im Widerspruch zu den in diesem Gesetz festgelegten Definitionen stehen.

Kapitel III

Anwendungsbefugnis, Funktionen, Einheitliches Register, Koordination, Technische Kommission für Pflanzengesundheit und wirtschaftliche Ressourcen

...

Titel II

Pflanzengesundheit

Kapitel I

Überwachung und Notfallübungen

...

Kapitel II

Programme zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Schädlingen

...

Kapitel III

Pflanzengesundheitliche Diagnostik

...

Kapitel IV

Gebiete, Orte und Stätten/Flächen, die frei oder fast frei von Schädlingen sind

...

Kapitel V

Binnenquarantäne

...

Kapitel VI
Pflanzengesundheitliches Warnsystem

...

Kapitel VII
Berechtigungen oder Qualifikationen für pflanzengesundheitliche Aktivitäten

...

Kapitel VIII
Inspektoren und Spezialisten

...

Titel III
GRENZÜBERSCHREITENDE VERBRINGUNG VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN
UND/ODER GEREGLTEN GEGENSTÄNDEN

Kapitel 1
Einfuhr und Durchfuhr

Artikel 42 Rektorat von IPSA

Um die Einschleppung geregelter Schädlinge in Sendungen und geregelter Gegenstände zu verhindern, obliegt es IPSA, im Staatsgebiet gegebenenfalls pflanzengesundheitliche Aktivitäten und Maßnahmen festzulegen, zu überwachen und durchzuführen, die als Ergebnis einer Risikoanalyse und für geregelte Schädlinge festgelegt werden.

IPSA führt die relevanten und notwendigen restriktiven Maßnahmen und Verbote für die Anwendung dieser Maßnahmen durch und genehmigt die Abfertigung von Sendungen zur Ausfuhr und übt andere Funktionen aus, die in der Sache in ihre Zuständigkeit fallen, sowie alle diejenigen, die in Bezug auf andere von IPSA erlassene Vorschriften im Bereich der Pflanzengesundheit festgelegt werden.

Artikel 43 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen in das Land, die den Anforderungen dieses Gesetzes, seiner Verordnungen und ergänzenden innerstaatlichen Bestimmungen nicht entsprechen, ist verboten.

Artikel 44 Pflanzengesundheitliche Inspektion von Personen auf pflanzengesundheitlich gefährliche Erzeugnisse

Jede Person, einschließlich Amtsträger des Staates, von Drittländern oder internationaler Organisationen und diplomatisches Personal, die auf dem Land-, Luft- oder Seeweg in das Staatsgebiet einreist, kann einer pflanzengesundheitlichen Inspektion durch den Inspektor oder Spezialisten unterzogen werden, der die entsprechenden vorgeschriebenen Verfahren anwendet gegebenenfalls auf Kosten der betreffenden Person. Diese Inspektion kann das Gepäck, Pakete oder deren Beförderungsmittel einschließen.

Für die pflanzengesundheitliche Inspektion von diplomatischem Personal, das auf verschiedenen Wegen in das Staatsgebiet einreist, gelten die Bestimmungen von Artikel 36 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961.

Artikel 45 Beschlagnahme

Der Inspektor oder Spezialist führt die Beschlagnahme und Vernichtung aller Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder geregelten Gegenständen durch, die von Reisenden mitgeführt werden und die von IPSA festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Artikel 46 Meldepflicht

In Fällen, die keine Sendung darstellen, sind alle Personen, die in ihrem Gepäck, in Paketen oder deren Beförderungsmittel Gegenstände mit sich führen, verpflichtet, bei der Einreise in das Land die Erzeugnisse, die Schädlinge beherbergen oder verbreiten können, zu erklären.

Luft-, See- und Landtransportunternehmen verteilen diese Formulare vor der Abfahrt bzw. dem Abflug und informieren ihre Passagiere über die Verpflichtung, die in diesem Artikel genannte Erklärung abzugeben. IPSA regelt und kontrolliert die Art und Weise, in der Transportunternehmen dieser Verpflichtung nachkommen müssen.

Der Inhalt der Formulare kann in Verbindung mit anderen staatlichen Institutionen festgelegt werden, die Erklärungen von Personen verlangen, die in das Land einreisen, wobei jede Institution ihre Kontrollbefugnisse gemäß ihren eigenen Befugnissen ausübt.

Artikel 47 Pflanzengesundheitliche Anforderungen bei der Einfuhr und Durchfuhr

IPSA legt pflanzengesundheitliche Anforderungen fest, die die zuvor in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen für die Einfuhr und internationale Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen, einschließlich biologischer Bekämpfungsmittel, die ein pflanzengesundheitliches Risiko für die Pflanzengesundheit, die Umwelt und die biologische Vielfalt darstellen können, ergänzen. Diese Anforderungen basieren auf einer Schädlingsrisikoanalyse jedes Organismus, der im Staatsgebiet potenziell zu einem Schädling werden kann und im Rahmen eines Verfahrens der Schädlingskategorisierung zu regeln ist.

Die gesamte Einfuhr und Durchfuhr entsprechen dem von IPSA festgelegten Verfahren.

Artikel 48 Schädlingsrisikoanalyse

IPSA stellt sicher, dass die pflanzengesundheitlichen Anforderungen an zur Einfuhr bestimmten geregelte Sendungen und Gegenstände auf nationalen und/oder internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen und der Schädlingsrisikoanalyse als Prozess der Bewertung biologischer oder anderer wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Angaben basieren, um zu bestimmen, ob ein Organismus ein Schädling ist, ob er geregelt werden sollte und wie streng die zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen sein müssen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu vermeidenden Risiko stehen.

Darüber hinaus wird IPSA die Risikoanalysemethoden beachten, die von einschlägigen internationalen Gremien entwickelt wurden, insbesondere die ISPMs des IPPC in ihrer aktuellen Fassung, die sich mit der Schädlingsrisikoanalyse befassen.

Wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die Umwelt direkt betroffen sei, führt IPSA die notwendigen Absprachen mit den für Umweltangelegenheiten zuständigen Behörden.

Artikel 49 Zusätzliche Maßnahmen

Zum Zweck des Schutzes der Pflanzenressourcen vor möglichen Schäden durch geregelte Schädlinge hat IPSA folgende Befugnisse:

1. das Verboten, Beschränken oder Erlauben der Einfuhr von Sendungen oder anderen geregelten Gegenständen in das Land vorbehaltlich der von IPSA festgelegten Bedingungen;
2. das Erlauben der Einfuhr von Sendungen und/oder geregelten Gegenständen an ordnungsgemäß von IPSA genehmigte Orte, sofern die Anforderungen für deren Beförderung und Lagerung eingehalten werden, vorausgesetzt, dass ein hinnehmbares Risiko gewährleistet ist, um die Einschleppung geregelter Schädlinge in das Land zu verhindern, für deren Überwachung, Inspektion und Anwendung möglicher pflanzengesundheitlicher Maßnahmen nach der Inspektion. Werden die Bestimmungen dieses Unterabsatzes nicht eingehalten, legt der Inspektor oder Spezialist die zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen fest;
3. verlangen, dass das eingeführte Material an einem Ort oder in einer anderen Einrichtung, die von IPSA für die Nacheinfuhrquarantäne benannt wurde, gehalten oder angebaut wird, vorausgesetzt, dass es kein nicht hinnehmbares Risiko der Einschleppung eines geregelten Schadorganismus in das Land darstellt und die von IPSA festgelegten Anforderungen erfüllt werden; werden die Vorschriften dieses Unterabsatzes nicht eingehalten, legt der Inspektor oder Spezialist die gemäß der pflanzengesundheitlichen Regelung zu ergreifende technisch angemessene pflanzengesundheitliche Maßnahme fest;
4. Im Falle eines nationalen Notstands gestattet IPSA die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen oder anderen geregelten Gegenständen vorbehaltlich einer Inspektion und ergreift die pflanzengesundheitlichen Maßnahmen entsprechend dem Ergebnis der Inspektion.
5. das Ergreifen jeglicher Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung, Ausbreitung oder Ansiedlung geregelter Schädlinge.

Artikel 50 Veröffentlichung und Meldung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen

IPSA veröffentlicht alle pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die es dem IPPC-Sekretariat mitteilt, und beantragt über die zuständige Behörde die Mitteilung dieser Maßnahmen an das Sekretariat des Abkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen / WTO.

Es obliegt IPSA, die Gründe für seine pflanzengesundheitlichen Maßnahmen anzugeben, falls dies von der NPPO eines Drittlandes, das Handelsbeziehungen mit Nicaragua unterhält, verlangt wird.

Artikel 51 Pflanzengesundheitszeugnis

Jeder zur Einfuhr in das Land bestimmten Sendung ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das die in der aktuellen Version des ISPM Nr. 12 "Pflanzengesundheitszeugnisse" des IPPC geforderten Angaben enthält und die von IPSA festgelegten Anforderungen erfüllt.

Artikel 52 Internationale Durchfuhr, deren Regelung und Kontrolle

Die internationale Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen unterliegt der pflanzengesundheitlichen Regelung und Kontrolle durch IPSA, das grundsätzlich die Anwendung und Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Sicherheitsmaßnahmen während der Durchfuhr durch das Staatsgebiet prüft.

Der Inspektor oder Spezialist legt im Falle eines Verstoßes gegen die Sicherheitsmaßnahmen für die Sendung und/oder den geregelten Gegenstand technisch angemessenen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften fest.

Die Verantwortung und die Kosten für die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen im Falle der internationalen Durchfuhr werden von den Eigentümern der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder geregelten Gegenstände, den Transportunternehmen oder ihren gesetzlichen Vertretern getragen und gehen auf deren Risiko.

Artikel 53 Sendungen über elektronische Plattformen und Postdienste

Im Fall von Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen müssen die E-Commerce-Plattformen und ihre Lieferanten die pflanzengesundheitlichen und Informationsanforderungen erfüllen, die gemäß IPSA-Beschluss gefordert werden, und diejenigen informieren, die solche Erzeugnisse in das Land einführen wollen.

Die Postdienste stellen sicher, dass Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen die festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen erfüllen.

Artikel 54 Erde, Substrat und internationale Abfälle

IPSA regelt die Ein- und Durchfuhr von Erde, Substraten und internationalen Abfällen aus Bussen, Schiffen und Flugzeugen und kann deren Verbringen in das Land aufgrund einer Schädlingsrisikoanalyse wegen geregelter Schädlinge beschränken oder verbieten.

Artikel 55 Pflanzengesundheitliche Inspektion

IPSA ist verantwortlich für die Regelung, Koordinierung, Erleichterung und Durchführung der amtlichen pflanzengesundheitlichen Inspektion von zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenstände, wobei die Inspektion je nach dem pflanzengesundheitlichen Risiko des zu kontrollierenden Erzeugnisses nur aus einer Dokumentenkontrolle oder aus einer Dokumenten- und physischen Kontrolle bestehen kann.

Alle zur Einfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder geregelten Gegenstände werden an der Grenze für die pflanzengesundheitliche Inspektion zurückgehalten, und die Einfuhr ist solange verboten, bis IPSA deren Verbringen in das Staatsgebiet genehmigt hat.

Es dürfen nur zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmte Sendungen und/oder geregelte Gegenstände eingeführt werden, die den festgelegten pflanzengesundheitlichen Anforderungen entsprechen und die im Ergebnis der pflanzengesundheitlichen Inspektion zur Einfuhr zugelassen werden.

Die in diesem Artikel erwähnte pflanzengesundheitliche Inspektion schließt die Beförderungsmittel, die in das Land kommen oder es verlassen, ein.

Artikel 56 Interinstitutionelle Zusammenarbeit ...

Artikel 57 Informationspflicht

Jeder Angestellte des öffentlichen oder privaten Postdienstes, von Transportunternehmen oder Bedienstete von Institutionen mit Zuständigkeit für Grenzeinlassstellen oder -gebiete, der Kenntnis von der Ankunft von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen auf dem Staatsgebiet hat, informiert unverzüglich den IPSA-Inspektor oder Spezialisten und bewahrt das Material bis zur Ankunft des Inspektors oder Spezialisten am Ort auf, bis der Inspektor oder Spezialist vor Ort die zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen festlegt.

Artikel 58 Einlassstellen und Zugangswege

IPSA legt per Durchführungsbeschluss die Einlassstellen des Landes, die Zugangswege und die Anforderungen für das Verbringen innerhalb des Staatsgebietes, für die Einfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen fest.

Artikel 59 Inspektionen von Amts wegen

Der Inspektor oder Spezialist kann von Amts wegen Inspektionen von Verpackungen, Umverpackungen, Orten, an denen eingeführtes Pflanzenmaterial verarbeitet oder gewaschen wird, Beförderungsmitteln und andere geregelten Gegenständen durchführen, die potentiell Schädlinge enthalten können oder die mit Pflanzenerzeugnissen hergestellt werden, unabhängig von der Art der Waren, die sie enthalten, und veranlasst die in diesem Gesetz vorgesehenen einschlägigen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.

Artikel 60 Freigabe von Sendungen und/oder geregelten Gegenständen

Stellt der Inspektor oder Spezialist nach Abschluss der Inspektion fest, dass eine Sendung und/oder ein geregelter Gegenstand, die bzw. der zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmt ist, kein Risiko der Einschleppung, Ausbreitung oder Ansiedlung von Schädlingen darstellt und die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr oder Durchfuhr zufriedenstellend erfüllt, so wird die Sendung und/oder der geregelte Gegenstand freigegeben und zur Einfuhr zugelassen nach dem von IPSA festgelegten Verfahren und mit den Unterlagen, die der Generalzolldirektion vorzulegen sind.

Artikel 61 Maßnahmen nach der Inspektion

Wird nach der Inspektion festgestellt, dass eine Sendung und/oder ein geregelter Gegenstand, die bzw. der zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmt ist, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllt oder die Gefahr der Einschleppung, Ausbreitung oder Ansiedlung von geregelten Schädlingen birgt, so ergreift der Inspektor oder Spezialist die entsprechenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu vermeidenden Risiko stehen müssen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 62 Zollabfertigung

Sendungen und/oder geregelte Gegenstände, die an der Grenze kontrolliert werden oder deren Kontrolle an ihrem endgültigen Bestimmungsort genehmigt wurde, dürfen die Einlassstelle nur mit der entsprechenden Genehmigung durch IPSA verlassen.

Artikel 63 Sendungen, die den Vorschriften nicht entsprechen

Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen, die unter Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Verordnungen und ergänzenden Bestimmungen eingeführt oder zur Durchfuhr in das Land verbracht worden sind, unterliegen den von IPSA festgelegten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.

Artikel 64 Zurückweisung

Die Verwaltungen der Luft-, Land- und Seezolldienste und der Freizonen sind verpflichtet, IPSA über zurückgewiesene Sendungen und/oder geregelte Gegenstände zu informieren; IPSA führt deren Vernichtung durch.

Artikel 65 Kosten und Haftung

Die Kosten und die Haftung für alle pflanzengesundheitlichen Maßnahmen, die gemäß den Bestimmungen dieses Kapitels für Sendungen und/oder geregelte Gegenstände bei der Einfuhr oder Durchfuhr gelten, gehen zu Lasten des Importeurs.

Die Regierung der Republik Nicaragua übernimmt keinerlei Haftung für die Vernichtung oder Beseitigung von zur Einfuhr oder Durchfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.

Artikel 66 Meldung an die NPPO

Die Nichteinhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen und der bei der Einfuhr und Durchfuhr von Sendungen und/oder geregelten Gegenständen festgelegten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen ist der NPPO des Ausfuhrlandes zu melden.

Kapitel II Ausfuhren

...

Titel IV Verstöße, Sanktionen und Verwaltungsverfahren

...

Titel V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel I Übergangsbestimmungen

Artikel 90 Nationales Register der Laboratorien

IPSA verfügt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Zeitraum von einhundertachtzig Tagen, um das in diesem Gesetz vorgesehene Nationale Register der Laboratorien für Schädlingsdiagnose einzurichten und in Betrieb zu nehmen.

Artikel 91 Organisation und Betrieb des Einheitlichen Registers

IPSA verfügt eine Frist von einhundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, um das in diesem Gesetz vorgesehene Einheitliche Register einzurichten und in Betrieb zu nehmen.

Kapitel II Schlussbestimmungen

Artikel 92 Verordnung

Der Präsident der Republik regelt dieses Gesetz gemäß den Bestimmungen des Artikels 150 Absatz 10 der Verfassung.

Artikel 93 Regelungsbefugnis von IPSA

IPSA regelt die folgenden Angelegenheiten durch einen Durchführungsbeschluss:

1. die Verfahren, die von den Inspektoren oder Spezialisten bei der Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Befugnisse einzuhalten sind;

2. die Bedingungen für die Einfuhr und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen;
3. die Einlassstellen der Republik Nicaragua, die für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen geeignet sind;
4. das Verfahren, mit dem der Importeur beantragen kann, dass eine Inspektion an einem anderen Ort als der Einlassstelle und/oder außerhalb der normalen Betriebszeiten durchgeführt wird, sowie die Zahlung der damit verbundenen Gebühren;
5. die Sicherheitsmaßnahmen für Container und/oder Beförderungsmittel, die am endgültigen Bestimmungsort außerhalb der Einlassstelle zu kontrollieren sind;
6. die Art und Weise, wie Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder geregelte Gegenstände in der Republik Nicaragua zu lagern und zu befördern sind;
7. die Verfahren, die für die Behandlung von zur Einfuhr und Durchfuhr bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen anzuwenden sind sowie die Mittel für deren Beförderung in die oder in der Republik Nicaragua;
8. Ort, Verwaltung und Betrieb der gemäß diesem Gesetz angeordneten Nacheinfuhrquarantänen;
9. die Art und Weise, in der die Inspektoren die Beschlagnahme, Vernichtung oder Behandlung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen in bzw. an einem abgegrenzten Quarantänegebiet oder -ort durchführen;
10. das Verfahren, nach dem Gebiete, Orte und Stätten/Flächen für schädlingsfrei oder mit geringer Schädlingsprävalenz oder unter interner Quarantäne erklärt werden können;
11. die Verfahren für die Inspektion von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen zum Zwecke der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr und Durchfuhr;
12. die Kriterien und Verfahren für das Auslösen einer pflanzengesundheitlichen Warnung;
13. alle Mittel, die für den pflanzengesundheitlichen Schutz des Landes erforderlich sind.

Artikel 94 Aufhebung

Dieses Gesetz hebt auf in Titel II "Der Tier- und Pflanzenschutz" das Kapitel II "Die Diagnose und epidemiologischen Überwachung im Pflanzenschutz" die Artikel 10 bis 12; in Titel III "Die Inspektion von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen tierischen und pflanzlichen Ursprungs" das Kapitel II "Die Inspektion von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs" die Artikel 23 bis 26 sowie alles, was mit der Pflanzengesundheit zusammenhängt gemäß Gesetz Nr. 291 "Basisgesetz über Tier- und Pflanzengesundheit", dessen vollständiger Text im Gesetz Nr. 881 "Digesto Jurídico Nicaragüense de la Materia Soberanía y Seguridad Alimentaria y Nutricional (SSAN)" im Amtsblatt Nr. 43 vom 4. März 2015 veröffentlicht wurde.

Artikel 95 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Geschehen im Sitzungssaal der Nationalversammlung, zu Managua, am 11. März 2020.

MSP. Loria Raquel Dixon Brautigam, Erste Sekretärin der Nationalversammlung.

Somit: Angenommen als Gesetz der Republik. Bekanntzumachen und durchzuführen. Managua, den 13. März 2020. **Daniel Ortega Saavedra**, Präsident der Republik Nicaragua